ner Zehntbürgen zu wissen, daß sie den Zehnt nicht nach Neuwerk, sondern nach Gladbach zu liefern hätten. Dadurch entspann sich ein Streit, der erst im Jahre 1565 unter Beistand benachbarter Adeligen dahin gelöst wurde, daß zwar der Abt den bisher dem Kloster von Neuwerk zugefügten Schaden nicht zu restituiren brauchte, letzteres aber in seinem Rechte auf den Dülkener Zehnten bestätigt wurde.[1])

Im Jahre 1604 wurde der Neuwerker Erbzehnte, der den frühern District von Piperlo und Mackenstein, die spätere „Oberhonnschaft" umfaßte, auf 46 Malter Roggen, 17 Malter Weizen, 9 Malter Gerste und 61 Malter Haber angegeben, womit es ungefähr stimmt, wenn nach einer Angabe vom Jahr 1706 der Neuwerker Zehnte 63 Par, halb Korn halb Haber betrug.

Den Zehnten der Nette-Honnschaft bezog der Abt selbst und betrug derselbe 84 Par, halb Korn, halb Haber. Der Pastor dagegen zählte zu seinen Revenuen den Zehnten der Bistarder Honschaft, der in 70 Par, halb Korn, halb Haber, 4 Malter Weizen und 9 Malter Gerste bestand. Außerdem genoß er noch den schmalen oder kleinen Zehnten, der von dem Vieh ꝛc. gewonnen wurde. Dagegen war der Pastor verpflichtet, den Eingesessenen ein Springrind und einen Eber („Beer") zu unterhalten. Der schmale Zehnte brachte im 16. Jahrhundert $17^5/_8$ Reichsthaler ein.

Viertes Capitel.

Die landesfürstlichen Rechte.

Der Begriff der Landeshoheit ist ein Gebilde späterer Zeit; nach der Karolingischen Verfassung schloß die grundherrliche, allodiale und jurisdictionelle Gewalt alle politischen Rechtsformen in sich ein. Erst zur Zeit der Hohenstaufen bildete sich aus der Advocatur, den Comitaten und der Allodialherrschaft die Territorialgewalt, die alle, jenen zustehenden Rechte in sich vereinigte. Aus dieser Territorialgewalt entstand dann im Verlaufe der Zeiten der moderne Begriff der staatlichen Souveränität. Diese Territorialfürsten besaßen vorab die Rechte, die aus ihren früheren Allodien flossen. Ferner erhielten sie die Heerbannrechte der alten Comites, die Advocaturrechte mit dem daraus fließenden Vogtschilling, das Fortificationsrecht, Zölle, Münze u. s. w. Das

[1]) Vrgl. Eckertz und Noever. a. a. O. 257.

Recht, ein allgemein gültiges Landrecht zu normiren, erhielten sie 1231.

In Dülken entwickelte sich die Territorialgewalt aus dem Allodium, und finden wir die Jülicher Grafen, die späteren Herzoge, mit dieser Gewalt bekleidet. Es ist hier unsere Aufgabe, ihre Gerechtsamen eines nähern zu erläutern.

Die regelmäßigen Abgaben, welche dem Landesfürsten in der Gemeinde zustanden, waren eine Grundsteuer, Erbschatz genannt. Von jedem Morgen, deren zum Behufe der Erbschatzerhebung in Dülken 4292 angenommen wurden, wurde in zwei Terminen, im Mai und im Herbste, eine bestimmte Abgabe erhoben oder „gebeurt". Der Einnehmer oder „Schatzbeurer", der gewöhnlich aus den Schöffen genommen wurde, erhielt dafür acht rader Gulden Hebelohn. In dem sechszehnten Jahrhundert wurden von jedem Morgen zwei rader Albus in jedem Termin erhoben. 1577 beispielsweise betrug der Maischatz 358 rader Gulden 16 rader Albus, der Herbstschatz ebensoviel. Davon wurden 320 rader Gulden an die Brüggener Rentmeisterei oder „Kellnerei" abgeführt. Das Uebrige diente zur Deckung der Zinsen der Gemeindeschulden [1]), zur Bezahlung von Botenlöhnen, zur Verwendung in Sachen, welche die ganze Gemeinde betrafen, wie z. B. der Schulmeister aus dem Erbschatze 5 rader Gulden 16 rader Albus erhielt. Die „Weinfuhr" wurde mit 6 hornschen Gulden in Brüggen bezahlt.[2]) Außerdem war es Sitte, dem Vogt, dem Amtmann und dem Rentmeister zu Ostern je ein Lamm, das sogenannte „Osterlamb" zu verehren. Es waren dies aber, wie man vielleicht vermuthen könnte, keine Douceurs, welche die Gemeinde ih-

---

[1]) Im sechszehnten Jahrhundert kehren in den Ausgaben der Erbschatzrechnungen stets die Zinsen zweier Capitalien wieder, die Dülken von zwei geistlichen Instituten entliehen hatte. 1515 hatte nämlich Dülken von „Johanen von der Horst Pater, Seuister Tyncken vp den Holthaußen moetter, Seuister Immelten tho Gysenus Procuratersche deß Gatzhaus vnnd Conuent van Sanct Pauwels, genandt ther Dyck, binen den kirspels van Virschen gelegen", um einzulösen „die vyff Erffbreif von Colln, dhar vns groett Perickell vnnd schaedt uutt hatt meugen khoemen", 300 rheinische Goldgulden mit fünfzehn Pauli Bekehrung fälligen Gulden Zins entliehen. Aus den Quittungen lernen wir folgende noch unbekannte Rectoren dieses Klosters kennen (vergl. Schröteler, Herrlichkeit und Stadt Viersen, S. 168): Goddart Meyns 1526—1589, Gotfried ther Gathen von Huls 1590 (Drutgen tho Gißis Matersche), Sarcitius Juliacensis 1598, Hermann Mandertz 1675. Um 1775 wurde dieses Capital eingelöst. 1481 entlieh Dülken von „Mechtelten van Onßhem und Jan van Onßhem yren Sohn in Zertzitt pastor zo Lobbroch" 1000 rhein. Gulden mit 51 Gulden Zins, die Servatii und Martini je zur Hälfte fällig waren, und nach der beiden Tode an den Abt und das Convent von Knechtsteden übergingen.

[2]) „Item habe der amptfrawen zu bruggen Maria von Ruischenbergh genannt Außenradt vur die weinfohre entricht 6 hornschs gulden". Erbschatzrechn. 1590.

ren Vorgesetzten freiwillig etwa zur Erwerbung ihres Wohlwollens zum Präsent machte, sondern Gerechtsame, die durchgängig auf einem Rechtstitel beruhten.[1]) Auch wenn der Amtmann oder seine Familie nach Dülken kam, und die Dülkener ihrem vornehmen Besuche mit ausgesuchter Speise und edlem Rebensafte aufwarteten, oder ihnen bei feierlichen Anlässen Geschenke schickten,[2]) so war dies ein unumstößliches Herkommen, das sich bis in die ältesten Zeiten germanischer Rechtsverfassung hinaufdatirt. Es beruht auf den Ehrengeschenken, welche nach fränkischer Ordnung die Gemeinden den Sendgrafen und anderen königlichen Boten, die durch ihr Gebiet kamen, zu entrichten verpflichtet waren. Bei außerordentlichen Landesbedürfnissen stand dem Landesfürsten keine Unumschränktheit in der Steuererhöhung zu, sondern konnten dieselben erst nach Bewilligung des Landtages, auf den die adeligen Güter, die Geistlichen und die Dingstühle ihre Vertreter hinsandten, gedeckt werden.

Zu Bauten und Reparaturen an Cameralgütern, wie den landesherrlichen Mühlen und Festungsbauten, zum Transport landesherrlicher Fuhren, beispielsweise im Dienste der fürstlichen Hofhaltung, oder auch zu militärischen Transporten waren die Gemeinden zu Frohndiensten, sei es nun Hand- oder Spanndiensten, verpflichtet. In Dülken war die Vertheilung der Spanndienste so getroffen, daß auf neun Dienste das Kirspel acht, die Stadt einen zu leisten hatte. Zu diesem Zwecke war alle Länderei zu je vierzig Morgen zusammengerottet; das nannte man einen Dienst. An ihrer Spitze stand ein Hauptdienstmann, der für seine Rotte alle Dienste zu übernehmen hatte und dafür von den Beerbten seiner Rotte bezahlt wurde. Dieser Dienste gab es hundert. Die Kirspelsleute waren für ihre im Stadtbezirke liegenden Güter nicht spannpflichtig, wie auch nicht die Bürger für ihre im Kirspel liegenden Ländereien.

Ende des sechszehnten Jahrhunderts geriethen die Orte des Amtes Brüggen über die Frohndienste in Streitigkeit. Die Bürgermeister und Schöffen von Dahlen behaupteten, daß sie „geine andere außwendige Herrendiensten von alters mehr zu leistenn schuldigh gewesenn dann den funften theil, so dem ampt bruggen mit ab vnnd infuerungh allerhandt notturft zu der fl. Hoefhaltungh vonn noeten vfferlegt, welcher die vnserigenn oder wir

[1]) So hatte im Schwäbischen der Bürgermeister von Saulgau von einem gewissen Hofe alljährlich das sogenannte „Mailamm" zu erheben. Vrgl. Birlinger, Volksthümliches aus Schwaben II, 178.

[2]) „Den 8. Nouembris ahn Jhro Gnaden Tochter frawlein Schaeßbergh, welche den Hoffmeister von Jhro Durchlaucht Herrn Amtmann Stein zu ehegemahl bekommen hat, vnd diesentwegen eine verehrung zugelacht 6½ R." Als sie Hochzeit hielten, „ihnen zur kuchensteuer von stadt vnd kirspel ein schaf vnd etliche hüner verehrt". Erbschatzrechn. 1652.

allein durch wolherbrachten vralten gebrauch nicht anders dan, wannehe das furstliche Hoefflager zu Jülich oder Hamboch gewesenn, vnnd vns vonn dem Hause Bruggen durch das Brachter oder Waldtnieler orth anhero geliebert wordenn, vortahn mit vnserenn Pferden von diensten an itz bemelter Hoefflagern eins vberzufuerenn gehaltenn warenn". Da aber seit langem das fürstliche Hoflager sich in Düsseldorf befand, und nach altem Gebrauch Süchteln allein nach Düsseldorf herrendienstpflichtig war, so hatten die Süchtelner es durchzusetzen gewußt, daß nunmehr nicht Süchteln allein, sondern alle fünf Orte auch nach dem Düsseldorfer Hoflager dienstpflichtig erklärt wurden. Der Amtmann Caspar Huyn von Anßenradt vermittelte eine Conferenz der betheiligten Orte im Jahre 1593, worin vereinbart wurde, daß Dahlen, Dülken und Süchteln sich in die Fuhren theilen und jeder dieser drei Orte „den dritten theill von alsolcher notturfft, so auß diesem ampt bruggen gehn Güilich oder Hamboch oder Duißeldorff oder Cleue zu der furstlicher Hoffhaltungh daselbst vberzupringen von noetenn, wannehe solches durch die von Bracht vnd Niell an behoerende ortter, wie sie von alters schuldigh gewesen, geliebert, mit vnseren Pferdten vnd Diensten vberzufueren".

Das Münzrecht war ursprünglich kaiserliches Privileg, aber durch Vergünstigungen an so viele deutsche Potentaten übertragen, daß die Verwirrung kaum zu verhüten und die Störungen des geschäftlichen Lebens trotz aller Verordnungen kaum zu verhindern waren. Durch die uncontrollirbare Menge der Münzherren kam viel schlechtes Geld in Circulation, dem man auf dem Wege der Vereinbarung zwischen den einzelnen Territorien zu steuern suchte. So trat am 1. October 1687 ein Münzprobationstag in Köln zusammen, der diejenigen Münzsorten bezeichnete, die „nit mehr gultig, sondern ganßlich verruffen" seien. In Folge dessen erließ Herzog Johann Wilhelm unter dem 13. Mai 1690 ein Decret, wonach die Ausgabe aller sayn-wittgensteinischen, hohenlohischen, lübeckischen, corveischen, mecklenburgischen, sachsen-eisenachischen, sachsen-gothaischen und anhaltischen Guldenstücke unter Pöne der Confiscation und schwerer Geld- und Leibesstrafe verboten wurde.

Die älteste in den Dülkener Acten vorhandene Münzordnung von 1593 gibt den Rosenobel zu 11 kölner Gulden, den alten Doppelducaten zu 9 kölnischen Gulden 18 Albus, die italienische Pistolette zu 4 Gulden, den neuen Ducaten zu 9 Gulden 6 Albus, den Königsthaler zu 3 Gulden 8 Albus, den Reichsthaler zu 3 Gulden 2 Albus an. Die Münzordnung von 1598 stellt folgendes Schema auf:

„Guldene Muntz. Der Goldtgulden 3 gl. 8 alb. Rosenobel 10 gl. 13 alb. Vtrichsche vnd nimwegische rosenobel 9 gl. 18 alb. Hinricus nobell 9 gl. 12 alb. Alte dubbell Duca-

ten 9 gl. 12 alb. Der einfache 4 gl. 18 alb. Einfache, vngerische vnd Rechsducaten 4 gl. 12 alb. Alte engelotten 6 gl. 16 alb. Neuwe engelotten mit den O im schrift 6 gl. 16 alb. Dubbel gulden Reiall 6 gl. 16 alb. Der einfache 3 gl. 8 alb. Portugalische Crusat 4 gl. 5 alb. Alten gulden Lewen 5 gl. 8 alb. Neuwe gulden Lewen 5 gl. 2 alb. Frantzosische Cronen 4 gl. 4 albus. Hispanische Cronen mit den kurtzen Crutz vnd Burgundische Cronen 4 gl. 2 alb. Italienische Cronen 4 gl. Pfhilips gulden 2 gl. 4 alb. Klein keysers, deuenter, kamper, zwoller, Embder, Groninger vnd derglichen nederlendische vnd flimin gulden 2 gl. 3 alb. Hurische gulden, so gewichtig 1 gl. Bergische gulden, so gewichtig 22 alb.

Silbern Muntz. Rechstaller 3 gl. Philipstaller 3 gl. 8 alb. Philipsorter 16 alb. Rechsgulden 2 gl. 16 alb. Alte hornische, Botenbergische vnd nimwegische, hollendische vnd hasselsche Taller 2 gl. 10 alb. Statische Taller 2 gl. 9 alb. Vtrichsche vnd nymwegische neuwe Taller 2 gl. Franken 1 gl. 3 alb. Frantzosische Schleffen 22 alb. Silberen keysers gulden 2 gl. 5 alb. Lotringische und Portugalische Slepper 18 alb. Alte gelrische Betzeler 10 alb. Camersche, hornische und gulische Betzeler 18 alb. Schreckenberger 10 alb. Alte metzer blancken 4 alb. Neuwe metzer blancken 3 alb. 6 Heller. Rader albus vnd feurisen 2 alb. 8 Heller. Rader schillingen 1 alb 4 Heller. Alte brabandische stuuer 2 alb. 2 Heller. Churfurstliche, statcolnische, gulische, cleuische und derglichen schillings pfenige 7 Heller. Dortmandische grossen 1 alb. Rader pfenig 3 Heller."

Nach der Münzordnung von 1620 betrug ein Nobel 5 Rx., ein doppelt spanisches Pistolett 8 Rx. 1 ort, ein Luickenpistolett 8½ Rx, 1 ort, ein bullionisches Pistolett 8½ Rx., eine französische Krone 4 Rx. ½ ort, ein Luckenthaler 43½ Stüber, ein bullionischer Thaler 2 Rx. 10 Stüber, ein Kaiserthaler 2 Rx., ein portugalischer Schliffer 18 St., und ein Königsort 17 Stüber.

Die Grafen von Jülich, deren Gebiet im Münzbanne des Erzbischofs von Köln lag, erlangten das Recht Münzen zu prägen erst im vierzehnten Jahrhundert.[1] Unter den vier gräflich-, später herzoglich-jülichschen Münzstätten ist neben Jülich, Düren und Bergheim auch Dülken zu nennen. Die älteste den Numismatikern bekannte, in Dülken geprägte Münze fällt in die Regierungsperiode des Grafen Wilhelm (1328—1336). Sie zeigt auf dem Avers die Inschrift WILS' COM IVLIAC mit dem Kopf, auf dem Revers MONETA DVLKENS mit einem durchgehenden Kreuz. Aus der Periode desselben Dynasten als Markgrafen (1336—1357) ist uns eine in Dülken geprägte Jülichsche Münze erhalten. Aus seiner Herrscherzeit als Herzog (1357 bis 1361) haben wir sowohl Doppelschillinge (Avers: WILH . . . VS

DVX IULIACESI. Revers: innen MONETA DVLKEN' außen XPC VINCIT XPC REGNAT XPC IP) als auch nach dem Muster der Brabantiner geprägte Sterlinge. Unter Herzog Wilhelm II. (1361—1393) sehen wir die Dülkener Präge wiederum thätig; die erhaltene Münze trägt die Inschrift: MONETA DE DVLKENSIS CIV'. Zu dieser Zeit prägte die Dülkener Münzstätte auch städtische Turnosen mit und ohne Nennung des herzoglichen Namens. In dem Universitätscabinet zu Leipzig befindet sich auch eine zu Dülken geschlagene schwarze Stadttournose, Münzen, die wegen ihres dem Silber wenig ähnlichen Münzstoffes, schlechten Billons nämlich, so benannt waren. Der Avers lautet: DVLKENSI CIVIS, der Revers TVRONVS CIVIS.[1])

Die Mühlengerechtigkeit ward bald als Regale, bald als Pertinenz des Grundbesitzes betrachtet. In Dülken waren die Jülicher Herren Besitzer der beiden Windmühlen, während die Netter Oelmühle Eigenthum der Abtei Gladbach war.[2]) Früher befand sich auch innerhalb der Stadt an der Mauer eine Mühle, die aber schon 1579 abgebrochen war (vrgl. den Extractus doc. im Anhang). Die beiden Windmühlen, von denen die vor dem Süchtelner Thor belegene den Namen „Tränckmühle" („an der Tränck") führte, werden schon 1588 erwähnt. 1610 pachtete Rutt Krapols von der Brüggener Rentkammer die beiden Dülkener Mühlen und die Brüggener Wassermühle auf zwei Jahre für 10 Malter Weizen und 217 Par Korn jährlichen Pachtzins. 1630 wurden die beiden an Heinrich von Holthausen und Vincenz ther Kort auf zwölf Jahr verpachtet. 1633 wurde das Molter auf 5 von 100 Malter festgesetzt. 1754 pachtete Peter Mühlen die Tränckmühle auf 24 Jahre. Da die Benutzung der fürstlichen Mühle für die Bürger obligatorisch war, ergaben sich häufig Streitigkeiten zwischen ihnen und dem Mühlenpächter.

Als Allodialherren stand den Dynasten von Jülich auch die sogenannte Grutgerechtigkeit oder das Monopol des Bierbrauens zu. Grut nannte man die Pflanze (myrica gale), deren Blätter und Stengel man an Stelle des Hopfens in das Bier mischte.[3]) Die Befugniß zu brauen stand nämlich nicht jedem frei, vielmehr mußte dieses in dem grundherrlichen Brauhaus

---

[1]) Vrgl. H. Grote, Die Münzen der Grafen und Herzoge von Jülich. Sep.abdr. aus den „Münzstudien" Bd. VII. Hannover 1871.

[2]) Außer der Netter Oelmühle und dem dazu gehörigen Landcomplex besaß die Abtei Gladbach auf der Nette den sogenannten „Mönchenbruch", der mit der Säcularisation der Abteigüter Domäneneigenthum und in den Jahren 1820 und 1824 verkauft ward. Nach der Ueberlieferung soll das Mönchenbruch, welches mit der Oelmühle, jetzigen Heesenmühle eine Besitzung bildete, nicht ursprünglich Eigenthum der Abtei gewesen, sondern von dieser 1715 in einer Größe von 176 Morgen für 6200 Reichsthaler clevisch angekauft worden sein.

[3]) Vrgl. Eckertz und Noever a. o. O. 312.

„Gruthof“ oder wenigstens mit aus dem Gruthof entliehenen Braukesseln geschehen. Auch Dülken hatte seinen Grüter, den wir 1507 auf dem Andreasessen erscheinen sehen, sowie seinen Gruthof. Mittwoch nach Barnabas schenkte nämlich Johann von Jülich dem Brüggener Vogt Adam von Hatzfeld, weil er, „als wir an vnsern Sloß ind pleigenn zu Bruggen de vestonge ind bouwe hain doin vermeren ind machen laissen“, den Dülkener „Gruythof“, mit der Verpflichtung aber eine Scheune mit Söller dabei zu erbauen, „de also gestalt sye, dat men jairlichs, was vnns van Heuwe zu Suchtelen west ind velt, darinne voiren ind vp dem soelre zwey oder dry hondert malder hauern allet in vnsre behoiff der zu noitturfft zu gebruichen in gudenn gewarsam legen mach“. Bald darauf scheint der Gruthof sammt seiner Gerechtigkeit eingegangen zu sein.

Fürstliche Pertinenz war ferner das Marktrecht. Allerdings war seine Verwaltung in den Händen des Magistrates, der jedoch dafür eine bestimmte Summe an die fürstliche Rentkammer abführen mußte. So heißt es in der Bürgermeisterrechnung von 1629: „Jhro fl. dhlt. Rentmeister Johannen Froitzheim vor die freiheitt der Jarmerten vnd der wagh entrichtet 1 rad. gl. vnd 21 rad. alb.“ Das Schornsteinfegen war gleichfalls fürstliches Monopol. So verpachtet 1762 der Churfürst dem Kaminfeger Chastellano das Reinigen der Kamine in allen jülichschen und bergischen Aemtern.

Einer weiteren Gerechtsame geschehe hier auch Erwähnung, der Lotterie nämlich, welche bei uns namentlich unter den Churpfälzischen Herzogen Eingang fand. Die Lotterie verdankt jenen „Drehbrettern“, im Mittelalter „Glückshafen“ genannt, die wir noch heute auf unsern Jahrmärkten sehen, ihren Ursprung. Nach einem vor mir liegenden Loose der churpfälzischen Lotterie von 1765 gewann jeder simple Extrait aus dem Glücksrade 15 mal den Einsatz, jeder determinirte Extrait 75 mal, jede Ambe 270 mal, jede Terne 5300 mal, jede Quaterne 60,000 mal den Einsatz. Durch Rescript vom 6. August 1768 wurde auch der freien Reichsstadt Augsburg erlaubt, für ihre Lotterie ein Collectionscomptoir im Herzogthum Jülich zu errichten.

Seitdem es den Jülicher Dynasten gelungen war, den Einfluß des Xantener Schultheißen aus dem Dülkener Gerichtswesen zu verdrängen, erhielt das Dülkener Schöffengericht einen durchaus weltlichen Charakter. An seiner Spitze stand der Brüggener Vogt, der seinen Wohnsitz zuweilen in Dülken hatte. Als solche werden uns genannt Diederich Gruter (1430), Adam von Hatzfeld (1526), Joachim Hagk (1556. 1582), Engel Hölter (1582. 1584), Joachim Hölter (1585. 1619), Jacob Hölter (derselbe tritt 1620 als Vogt auf, wird auch

noch 1649 und 1652 als solcher genannt, scheint aber inzwischen zeitweilig von den Geschäften zurückgetreten zu sein, denn 1631 finden wir Arnold Düssel als „Vogt von Brüggen und Dahlen" und 1632. 1636 Caspar Hackenberg), Joh. Caspar Hertmanni (1674. 1695), Mich. Ant. Heister (1715), Buzenius (1730. 1735), van der Straeten (1741. 1762), Peter Heinrich Kannegießer (1772. 1794). Die Vögte nach Hölter wohnten in Brüggen.

Zu dem „Herrengeding", dem der Amtmann präsidirte und auf welchem außer den gewöhnlichen gerichtlichen Verhandlungen auch die Beschwerden der Bürgerschaft zur Sprache gebracht wurden, kamen die Herren von Brüggen herüber; nach der Sitzung fand gewöhnlich ein gemeinschaftliches Mahl statt.[1])

Seit altersher waren die beiden weltlichen Schöffengerichte Dülken und Süchteln vereinigt. Die Sitzungen des Gerichtes, wozu Dülken vier, Süchteln drei Schöffen stellte, tagten in Dülken. In Criminalsachen erhielten die Schöffen für jede Sitzung ihre bestimmte Quote, bei Verkäufen, über die sie Akt zu nehmen, mußten die Parteien an „truckenen Weinkauffsgeldern" von jedem Reichsthaler anderthalben Weißpfennig bezahlen, bei Erbungen 75 Weißpfennige, davon bekamen der Vogt, der Gerichtschreiber und die Schöffen je ein Drittel. In der Folgezeit büßte das Scabinalsystem stets mehr an Einfluß ein, die Vögte rissen die Verwaltung mehr an sich und ignorirten die Schöffen. Zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts reichten die Schöffen des unirten Gerichtes Dülken-Süchteln eine Klage ein, daß sie „bey den gerichtssessionen als stumme Bilder gehalten und vmb nichts gefraget noch verwissiget" würden; trotzdem würden alle Acten in ihrem Namen ausgefertigt. Gericht werde nicht in bestimmten Terminen, sondern wann es dem Herrn Vogt beliebe, abgehalten. Auch beraume er die Sitzungen auf Nachmittags an, so daß sie als Ackers- und Geschäftsleute dadurch den besten Theil des Tages verlören. Kämen sie dann zusammen, so mache der Vogt doch die Geschäfte allein mit den Procuratoren ab. Diese nähmen den ganzen Tisch ein, schrieben die Protocolle und stellten alles fertig. Die Schöffen hätten das bloße Zusehen; wenn sie des Abends nach Hause gingen, wüßten sie nicht einmal, um was es sich gehandelt habe. Die Schöffen stellten daher den Antrag auf Ab-

[1]) „Am 9 dag May ist daß heren geding gehalden wordenn vnd by Cornelyssen dem Scholtissen verzertt 16 quart wynß." „Item als das herren gedyng gehalden yst Anno 94, hat der her amptman sampt seynen deynern vnd perden, wye auch der vogdt vnd gerygtschreyber sampt burgermeister, scheffen vnd geswaren an kast vnd weyn verdan 16 ryxdal. 17 alb. 6 heller." „Item den 27. octobris alß herrengeding geweßen, haben ihrer ad 17 personen Mahlzeitt gehabt vnd deß hern gerichtsschreibers pfert 3 viertel haber, zusammen 10 Rx. 13 alb." Steuerrechnung 1565, 1594 und Stadtrechnung 1662.